

Selbstständige und Freiberufler, die in den eigenen vier Wänden arbeiten, profitieren von einer wichtigen steuerlichen Erleichterung: Die Bagatellgrenzen für die Zuordnung eines Arbeitszimmers zum Betriebsvermögen wurden deutlich angehoben. Künftig kann ein betrieblich genutzter Raum im Privatvermögen verbleiben, wenn er bestimmte Grenzen nicht überschreitet. Noch dazu sorgt ein Urteil für mehr Rechtssicherheit. Worauf es insgesamt bei dem Thema zu achten gilt, weiß Ihr Steuerberater!

Lesen Sie mehr auf Seite 7

STEURO®

EXKLUSIVE INFOS FÜR MANDANTEN

AUS DEM INHALT

Rückstellungen bei Vorruhestand

Bilanziell früher wirksam

Seite 2

Reform der Altersvorsorge

Depot löst Riestern ab

Seite 3

Betriebsvermögen

Behaltensfrist stets beachten

Reverse-Charge-Verfahren

Neues Muster für den Nachweis

Seite 4

Sonderausgabenabzug

Gehört das Kind zum Haushalt?

Familienheimfahrt ohne Belege

Gericht erlaubte Schätzung

Seite 5

Vorkasse und Vorsteuer

Abzug war trotz Betrug möglich

Privat genutzter Dienstwagen

Verschärfter Anscheinsbeweis

Seite 6

Arbeitszimmer daheim

Bagatellgrenze deutlich erhöht

Seite 7

Außenprüfungen

Ablauf soll effizienter werden

Steuertaxi / Impressum

Seite 8

LOHNSTEUER, SOZIALVERSICHERUNG UND ARBEITSSCHUTZ

Ferienarbeit ohne Stolperfallen

Viele Schülerinnen, Schüler und Studierende nutzen die Sommerferien, um erste Berufserfahrungen zu sammeln und eigenes Geld zu verdienen. Für Arbeitgeber bieten Ferienjobs eine flexible Unterstützung in personellen Engpässen. Allerdings sind bei der Beschäftigung zahlreiche steuerliche, sozialversicherungsrechtliche und arbeitsrechtliche Vorgaben zu beachten. Fehler können schnell zu Nachforderungen oder Bußgeldern führen.

Welche Angaben Arbeitgeber benötigen

Grundsätzlich unterliegen auch Ferienjobs der Lohnsteuer. Arbeitgeber benötigen deshalb zu Beginn der Beschäftigung die steuerliche Identifikationsnummer, das Geburtsdatum sowie die Information, ob es sich um das Haupt- oder ein Nebenverhältnis handelt. Falls Sozialversicherungspflicht besteht, werden zusätzlich Geburtsname, Geburtsort und Staatsangehörigkeit benötigt, damit die Sozialversicherungsnummer abgefragt werden kann. Für die Jugendlichen selbst bleibt die Tätigkeit in vielen Fällen im Endeffekt dennoch steuerfrei, weil die einbehaltene Lohnsteuer später über die Einkommensteuererklärung erstattet wird.

Besonders häufig werden Ferienjobber im Rahmen einer kurzfris-

tigen Beschäftigung angestellt. Dieser „echte Ferienjob“ ist sozialversicherungsfrei, wenn die Tätigkeit von vornherein auf maximal drei Monate oder 70 Arbeitstage pro Kalenderjahr begrenzt ist. Mehrere kurzfristige Beschäftigungen müssen zusammengerechnet werden. Die Höhe des Arbeitslohns spielt dabei grundsätzlich keine Rolle. Arbeitgeber sollten jedoch prüfen, ob die Tätigkeit berufsmäßig ausgeübt wird. Ist dies der Fall, kann trotz kurzer Dauer Sozialversicherungspflicht eintreten.

Besonderheiten beim Thema Mindestlohn

Auch beim Mindestlohn gelten Besonderheiten. Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung haben keinen Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn – volljährige Schülerinnen und Schüler dagegen schon. Zusätzlich sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes einzuhalten. Jugendliche dürfen während der Schulferien höchstens vier Wochen im Kalenderjahr beschäftigt werden. Erlaubt sind grundsätzlich maximal acht Stunden täglich zwischen 6 und 20 Uhr bei einer Fünf-Tage-Woche. Gefähr-



Foto: JackF / Adobe Stock

liche oder gesundheitsschädliche Tätigkeiten sind unzulässig.

Vor Beginn der Tätigkeit sollten Arbeitgeber unbedingt die Zustimmung der Eltern einholen. Darüber hinaus sollten sie eine Ausweiskopie aufbewahren sowie Dauer, Tätigkeit und Vergütung schriftlich dokumentieren. Zudem ist die Beschäftigung bei der Berufsgenossenschaft anzuzeigen. Verstöße gegen den Kinder- und Jugendarbeitsschutz können mit Bußgeldern von bis zu 15.000 Euro geahndet werden. ■

STEURO-Tipp

Arbeitgeber sollten Ferienjobs vorab genau prüfen und dokumentieren. Besonders wichtig sind die richtige Einordnung als kurzfristige Beschäftigung, die Einhaltung der Zeitgrenzen sowie die Vorgaben des Jugendarbeitsschutzgesetzes. So lassen sich Nachzahlungen und Bußgelder vermeiden.

BUNDESFINANZHOF STÄRKT POSITION VON UNTERNEHMEN

Rückstellungen bei Vorruhestand

Vorruhestandsmodelle können bilanziell früher wirken als bislang angenommen. Rückstellungen hierfür sind laut Bundesfinanzhof auch ohne konkrete Freistellungsvereinbarung möglich – und zwar deutlich früher als bislang von der Finanzverwaltung vertreten.

Der Bundesfinanzhof hat wichtige neue Grundsätze zur bilanziellen Behandlung von Vorruhestandsmodellen gefasst (BFH, Urteil vom 5. Februar 2026, Az. IV R 11/24). Im Streitfall bot ein Unternehmen Führungskräften an, bis zu drei Jahre vor Renteneintritt bei 70% Gehaltsfortzahlung freigestellt zu werden. Voraussetzung waren unter anderem eine Mindestbetriebszugehörigkeit von 25 Jahren sowie eine gesonderte Freistellungsvereinbarung. Die Finanzverwaltung erkannte Rückstellungen jedoch nur für jene Fälle an, in denen eine solche Vereinbarung bereits zum Bilanzstichtag abgeschlossen war.

Der BFH widersprach dieser engen Sichtweise deutlich. Entscheidend sei nicht der Abschluss der konkreten Freistellungsvereinbarung, sondern der bereits bestehende arbeitsvertragliche Anspruch. Haben Arbeitnehmer auf Basis ihres Anstellungsvertrags grundsätzlich Anspruch auf eine spätere Freistellung, kann bereits vor Eintritt in

die Freistellungsphase eine so genannte Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet werden (gemäß § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB). Voraussetzung dafür ist

- ⇒ das Bestehen einer nur ihrer Höhe nach ungewissen Verbindlichkeit oder
- ⇒ die hinreichende Wahrscheinlichkeit des künftigen Entstehens einer Verbindlichkeit dem Grunde nach – deren Höhe zudem ungewiss sein kann – sowie
- ⇒ ihre wirtschaftliche Verursachung in der Zeit vor dem Bilanzstichtag.

Erfüllungsrückstand als entscheidender Maßstab

Zentral für die Entscheidung ist der Begriff des so genannten Erfüllungsrückstands. Nach Auffassung des BFH erarbeiten sich Arbeitnehmer den Anspruch auf Freistellung durch ihre laufende Arbeitsleistung über die gesamte Beschäftigungsdauer hinweg. Die spätere Freistellung ist damit wirtschaftlich als Gegenleistung für bereits geleistete Arbeit zu

verstehen. Konsequenz: Das Unternehmen befindet sich bilanziell bereits im „Rückstand“, weil es die Gegenleistung – also die Freistellung bei fortlaufender Vergütung – erst in der Zukunft erbringt. Dieser Rückstand rechtfertigt die Bildung einer Rückstellung – auch ohne konkrete Einzelvereinbarung.

Neue Maßstäbe bei der Bewertung

Besonders praxisrelevant ist die Entscheidung zur Höhe der Rückstellung. Der BFH stellte klar: Der Erfüllungsbetrag ist nicht erst ab Entstehung des konkreten Freistellungsanspruchs anzusammeln. Vielmehr muss die Rückstellung bereits ab Beginn des Arbeitsverhältnisses aufgebaut werden. Denn die spätere Vergütung während der Freistellungsphase ist Entgelt für die gesamte bisherige Tätigkeit – nicht nur für eine bestimmte Phase kurz vor dem Ruhestand. Entsprechend ist der Aufwand gleichmäßig über die gesamte Dienstzeit zu verteilen.

Trotz der grundsätzlichen Klärung bleibt ein Aspekt offen: Die konkrete Höhe der Rückstellung muss im Einzelfall weiterhin ermittelt werden. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass nicht alle Arbeitnehmer tatsächlich in die Freistellungsphase eintreten. Hier kann laut BFH ein so genannter Fluktuationsabschlag erforderlich sein. Darüber muss nun noch einmal die Vorinstanz entscheiden. ■

STEURO-Tipp

Arbeitgeber sollten bestehende Vorruhestands- oder Altersteilzeitmodelle auf bilanziellen Anpassungsbedarf überprüfen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Rückstellungen möglicherweise früher anzusetzen sind als bisher. Weiterhin wichtig ist die Verteilung des Erfüllungsbetrags, vornehmlich bei langjährigen Arbeitsverhältnissen. Annahmen zur Fluktuation sollten nachvollziehbar dokumentiert werden, um Diskussionen mit dem Finanzamt vorzubeugen. Der Steuerberater hilft bei der Überprüfung.

AUSSERBILANZIELLE KORREKTUREN ZÄHLEN MIT

Gewinn zu stark gewachsen, IAB gestrichen

Der Investitionsabzugsbetrag (IAB) nach § 7g EStG soll kleine und mittlere Betriebe bei geplanten Investitionen entlasten. Voraussetzung ist jedoch, dass der Gewinn im Abzugsjahr die Grenze von 200.000 Euro nicht überschreitet. Umstritten war bislang, ob dabei nur der Steuerbilanzgewinn oder auch außerbilanzielle Korrekturen zu berücksichtigen sind. Der Bundesfinanzhof hat nun für Klarheit gesorgt (BFH, Urteil vom 1. Okto-

ber 2025, Az. X R 16, 17/23; veröffentlicht am 19. März 2026).

Im Streitfall wollte ein Garten- und Landschaftsbaubetrieb für

2020 einen IAB geltend machen. Das Finanzamt lehnte dies ab, weil der maßgebliche Gewinn unter Einbeziehung der nach § 4 Abs. 5b

EStG hinzuzurechnenden Gewerbesteuer über 200.000 Euro lag. Die Kläger vertraten dagegen die Auffassung, dass nur der Steuerbilanzgewinn maßgeblich sei.

Außerbilanzielle Korrekturen einbezogen

Der BFH bestätigte jedoch die Sichtweise der Finanzverwaltung. Der Begriff „Gewinn“ in § 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG meine den steuerlichen Gewinn im Sinne des § 2 Abs. 2 EStG. Damit seien grund-



Foto: Irina Korsakova / Adobe Stock

DEPOT STATT RIESTER

Reform der Altersvorsorge beschlossen

Kernstück des vom Bundestag verabschiedeten Gesetzes ist ein neues Altersvorsorgedepot für Aktien, Fonds und ETFs. Zugleich sollen höhere Zulagen, ein staatliches Standardangebot und die Einbeziehung von Selbstständigen mehr Menschen zum Vorsorgesparen motivieren.

Der Bundestag hat die Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge beschlossen. Mit dem so genannten Altersvorsorgereformgesetz soll das bisherige Riester-System grundlegend modernisiert und langfristig ersetzt werden. Ziel der Bundesregierung ist es, die private Altersvorsorge einfacher, renditestärker und attraktiver zu gestalten.

Höhere Renditechancen durch Verzicht auf Kapitalgarantie

Kernstück der Reform ist das neue Altersvorsorgedepot. Bürgerinnen und Bürger sollen künftig steuerlich gefördert in Aktien, Fonds und Exchange Traded Funds (ETFs) investieren können. Anders als bei vielen bisherigen Riester-Produkten wird dabei auch ein förderfähiges Depot ohne Kapitalgarantie zugelassen. Die Bundesregierung verspricht sich hiervon höhere Renditechancen in der Ansparphase und damit bessere Möglichkeiten zum langfristigen Vermögensaufbau.

Neben privaten Anbietern soll es künftig außerdem ein staatlich organisiertes Standarddepot geben. Die Bundesregierung wird ermächtigt, ein entsprechendes Angebot durch Rechtsverordnung einzuführen. Dieses soll allen Förderberechtigten offenstehen und insbesondere durch niedrige Kosten überzeugen. Der Finanzausschuss



Foto: HaDeVau / Adobe Stock

hat die maximal zulässigen Effektivkosten für dieses Standarddepot auf ein Prozent begrenzt. Ursprünglich waren 1,5 Prozent vorgesehen.

Maximale Grundzulage steigt auf 540 Euro pro Jahr

Auch bei der staatlichen Förderung gab es im parlamentarischen Verfahren noch erhebliche Änderungen. Statt einer festen Zulage pro eingezahltem Euro gilt künftig ein prozentuales Fördersystem. Für Beiträge bis 360 Euro jährlich beträgt die Zulage 50 Prozent. Darüber hinausgehende Beiträge bis 1.800 Euro werden noch mit 25 Prozent gefördert. Dadurch steigt die maximale Grundzulage auf 540 Euro pro Jahr.

Besonders Familien mit Kindern sollen profitieren. Für Sparer mit Kindern beträgt die Förde-

rung künftig bis zu einem Eigenbeitrag von 300 Euro jährlich sogar 100 Prozent. Damit will der Gesetzgeber insbesondere Haushalte mit kleinen und mittleren Einkommen stärker unterstützen und zusätzliche Sparanreize schaffen.

Selbstständige sind künftig förderberechtigt

Neu ist außerdem die Einbeziehung bislang ausgeschlossener Selbstständiger. Künftig sollen auch selbstständig Erwerbstätige ohne Pflichtversicherung förderberechtigt sein. Nach Auffassung der Bundesregierung benötigen gerade Selbstständige stärkere Anreize für den Aufbau einer ergänzenden privaten Altersvorsorge, da ihnen häufig keine betriebliche Altersvorsorge offensteht. Ebenso werden Pflichtmitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen im Angestelltenstatus künftig in den Kreis der Förderberechtigten aufgenommen.

Die Bundesregierung verfolgt mit der Reform das Ziel, ein kostengünstiges, transparentes und leicht verständliches Vorsorgesystem zu schaffen. Gleichzeitig soll die private Altersvorsorge stärker an den Kapitalmarkt herangeführt werden. Ob das neue Modell die Erwartungen erfüllt und tatsächlich mehr Menschen zum langfristigen Sparen motiviert, wird sich allerdings erst in den kommenden Jahren zeigen. ■

sätzlich auch außerbilanzielle Korrekturen einzubeziehen. Ausgenommen seien lediglich die ausdrücklich genannten Investitionsabzugs- und Hinzurechnungsbeträge nach § 7g EStG.

Im konkreten Fall führte insbesondere die Hinzurechnung der Gewerbesteuer dazu, dass der Gewinn auf rund 215.500 Euro anstieg. Die Gewinngrenze wurde damit überschritten, so dass kein IAB gebildet werden konnte. ■

STEURO-Tipp

Wer einen Investitionsabzugsbetrag nutzen möchte, sollte die maßgebliche Gewinngrenze frühzeitig gemeinsam mit dem Steuerberater prüfen. Denn auch außerbilanzielle Hinzurechnungen – etwa die Gewerbesteuer – können dazu führen, dass der IAB am Ende doch nicht mehr möglich ist.

Reform der Altersvorsorge: Wichtige Fragen im Überblick

Das Bundesfinanzministerium hat einen umfangreichen Katalog mit Fragen und Antworten zur Reform der geförderten privaten Altersvorsorge veröffentlicht. Hierbei geht es unter anderem darum, was die geplante Reform für die Bürger bedeutet, wie genau die neue Förderung funktionieren und welche Vorsorgeprodukte es geben soll. Hier finden Sie die FAQ: <https://kurzlinks.de/Altersvorsorgedepot>

Dort gibt es Antworten auf u.a. diese Fragen:

- ⇨ Wann gehen die neuen Altersvorsorgeprodukte an den Start?
- ⇨ Wo kann ich einen Altersvorsorgevertrag abschließen?
- ⇨ Was ist ein Altersvorsorge- bzw. ein Standarddepot?
- ⇨ Wie genau funktioniert die neue steuerliche Förderung?
- ⇨ Wie werden die Kapitalerträge der Altersvorsorgeprodukte besteuert?
- ⇨ Wie ist die Auszahlungsphase im neuen System?
- ⇨ Was wird im Alter besteuert?
- ⇨ Werden bei der Auszahlung im Alter neben Steuern auch Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge fällig?
- ⇨ Kann ich das Vermögen aus meinem Altersvorsorgevertrag vererben?

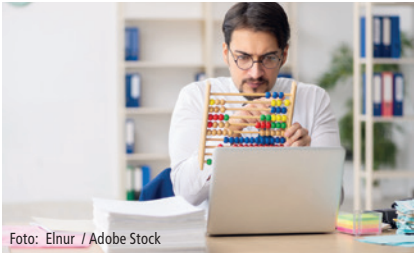


Foto: Elnur / Adobe Stock

NACHERHEBUNG DER LOHNSTEUER Pauschalierung erst ab 20 Betroffenen

Die pauschale Nacherhebung von Lohnsteuer nach § 40 EStG dient der Vereinfachung – etwa wenn Arbeitgeber in vielen gleichgelagerten Fällen Lohnsteuer nicht korrekt einbehalten haben. Unklar ist jedoch, ab wann eine im Gesetz als Voraussetzung genannte „größere Zahl von Fällen“ vorliegt.

Das Finanzgericht Münster konkretisiert nun diese Grenze (FG Münster, Urteil vom 21. November 2025, Az. 6 K 2300/23 L). Hier hatte ein Arbeitgeber 16 Beschäftigten Gutscheine und Geldkarten gewährt, ohne Lohnsteuer abzuführen. Nach einer Außenprüfung wurde die Steuer pauschal mit 25% nacherhoben. Das Gericht verwarf dies.

Eine Pauschalierung setze grundsätzlich voraus, dass mindestens 20 Arbeitnehmer betroffen sind. Diese Schwelle entspreche sowohl der Verwaltungsauffassung als auch der herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Literatur. Bei lediglich 16 Fällen liege keine „größere Zahl“ vor.

Zwar könne die Finanzverwaltung in Ausnahmefällen auch unterhalb dieser Grenze pauschalieren. Dann müsse sie jedoch ihr Ermessen nachvollziehbar begründen – spätestens im Einspruchsverfahren. Daran fehlte es hier. Nachträgliche Begründungen im Klageverfahren ließ das Gericht nicht zu.

Bemerkenswert: Die eigentliche Streitfrage zur steuerlichen Einordnung der Gutscheine blieb offen. Entscheidend war allein die unzulässige Pauschalierung. ■

STEURO-Tipp

Die Pauschalierung setzt stets einen Antrag des Arbeitgebers beim Betriebsstättenfinanzamt voraus. Bei weniger als 20 betroffenen Arbeitnehmern ist eine Pauschalierung zwar prinzipiell möglich, aber riskant. Arbeitgeber sollten darauf achten, dass das Finanzamt eine Ermessensentscheidung frühzeitig und nachvollziehbar begründet – sonst kann der Bescheid angreifbar sein.

BEHALTENSFRIST BEI BETRIEBSVERMÖGEN

Zeitpunkt der Veräußerung maßgeblich

Die erbschaftsteuerliche Begünstigung von Betriebsvermögen ist an strenge Voraussetzungen geknüpft. Ein zentrales Element ist die so genannte Behaltensfrist gemäß § 13a Abs. 6 ErbStG: Wird das begünstigte Vermögen innerhalb eines bestimmten Zeitraums veräußert, droht eine (anteilige) Nachversteuerung. In der Praxis stellt sich dabei regelmäßig die Frage, wann genau eine „Veräußerung“ vorliegt – bereits mit Abschluss eines Kaufvertrags oder erst mit der tatsächlichen Übertragung.

Finanzamt kürzte gewährte Steuerbefreiung rückwirkend

Mit dieser Problematik befasste sich das Finanzgericht Münster (FG Münster, Urteil vom 12. Dezember 2025, Az. 3 K 695/24 Erb; Revision anhängig). Im Streitfall erhielt die Klägerin von ihrem Vater im Rahmen einer Unterbeteiligung schenkwweise Anteile an einer KG, für die sie die Optionsverschönerung (100% Steuerbefreiung bei – nach damaliger Rechtslage – siebenjähriger Behaltensfrist) in Anspruch nahm. Jahre später verpflichtete sich ihr Vater im Rahmen eines „Sale and Purchase Agreement“ (SPA), seine Kommanditanteile zu veräußern. Die tatsächliche Übertragung erfolgte jedoch erst nach Eintritt verschiedener aufschiebender Bedingungen – insbesondere behördlicher Genehmigungen – im Jahr 2021. Zu diesem Zeitpunkt war die Behaltensfrist eigentlich abgelaufen.

Das Finanzamt sah aber bereits im Abschluss des SPA im Jahr 2020 eine schädliche Verfügung und kürzte rückwirkend die gewährte Steuerbefreiung. Die Klägerin argumentierte hingegen, dass die maßgebliche Veräußerung erst mit der tatsächlichen Übertragung der Anteile erfolgt sei.



Foto: Viktor Koldunov / Adobe Stock

Das FG Münster gab der Klägerin Recht. Entscheidend sei nicht das schuldrechtliche Verfügungsgeschäft, sondern das dingliche Verfügungsgeschäft beziehungsweise der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums. Erst zu diesem Zeitpunkt verliere der Steuerpflichtige tatsächlich seine Stellung als Inhaber des begünstigten Vermögens. Der bloße Abschluss eines Kaufvertrags reiche hingegen nicht aus, da das Unternehmen bis zur Übertragung weiterhin fortgeführt werde.

Das Urteil steht im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung, insbesondere des Bundesfinanzhofs, wonach erbschaftsteuerliche Begriffe der Veräußerung grundsätzlich an das Ertragsteuerrecht anknüpfen. Maßgeblich ist somit in aller Regel der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums. ■

STEURO-Tipp

Bei geplanten Veräußerungen innerhalb der Behaltensfrist sollte der Zeitpunkt der tatsächlichen Übertragung genau geprüft werden. Maßgeblich ist regelmäßig der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums – nicht der Vertragsabschluss. Eine gezielte zeitliche Gestaltung kann Nachversteuerungen vermeiden. Der Steuerberater hilft Ihnen dabei.

REVERSE-CHARGE-VERFAHREN BEI BAULEISTUNGEN

Neuer Nachweis für § 13b UStG

Bei Bau- und Gebäudereinigungsleistungen greift häufig das so genannte Reverse-Charge-Verfahren: Nicht der leistende Unternehmer, sondern der Leistungsempfänger schuldet die Umsatzsteuer. In der Praxis stellt sich dabei regelmäßig die Frage, wie die entsprechende Unternehmereigenschaft rechtssicher nachgewiesen werden kann.

Änderungen sind vor allem redaktioneller Natur

Das Bundesministerium der Finanzen hat ein aktualisiertes Muster für die Bescheinigung „USt 1 TG“ veröffentlicht (BMF, Schreiben vom 10. April 2026, Gz. III C 3 - S 7279/00059/002/091). Die Bescheinigung dient als Nachweis dafür, dass ein Unternehmer nachhaltig entsprechende

Leistungen erbringt und somit als Steuerschuldner nach § 13b UStG gilt. Das neue Muster ersetzt die bisherige Fassung aus 2024. Die Änderungen sind vor allem redaktioneller Natur.

Wichtig für die Praxis: Die Bescheinigung wird auf Antrag erteilt und ist auf maximal drei Jahre befristet. Liegt eine gültige Bescheinigung vor, bleibt der Leistungsempfänger auch dann Steuerschuldner, wenn er diese gegenüber dem Leistenden nicht vorlegt. ■



Foto: Kzenon / Adobe Stock

SONDERAUSGABENABZUG FÜR KINDERBETREUUNGSKOSTEN

Haushaltszugehörigkeit bleibt entscheidend

Kinderbetreuungskosten lassen sich bei der Einkommensteuer unter bestimmten Voraussetzungen als Sonderausgaben geltend machen (nach § 10 Einkommensteuergesetz - EStG). Abzugsfähig sind insbesondere Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines Kindes unter 14 Jahren. Dafür gelten allerdings einige Voraussetzungen, nämlich:

- ⇨ Das Kind gehört zum Haushalt des Steuerpflichtigen,
- ⇨ der Steuerpflichtige hat eine Rechnung für die Betreuungsaufwendungen erhalten und
- ⇨ die Rechnung wird nicht bar, sondern per Überweisung auf das Konto des Leistungserbringers beglichen.

Der Sonderausgabenabzug beträgt derzeit 80% der Kinderbetreuungskosten und höchstens 4.800 Euro pro Jahr. Bis zum Veranlagungszeitraum 2024 betrug er zwei Drittel der Aufwendungen und höchstens 4.000 Euro pro Jahr.

Der Bundesfinanzhof hatte bereits in einem älteren Urteil entschieden, dass das Kriterium der Haushaltszugehörigkeit auf einer verfassungsrechtlich zulässigen Typisierung beruht (BFH, Urteil vom 11. Mai 2023, Az. III R 9/22). Die Vorschrift verstoße jedenfalls



Foto: Mediaphotos / Adobe Stock

dann nicht gegen die Steuerfreiheit des Existenzminimums und den allgemeinen Gleichheitssatz, wenn die Betreuungsaufwendungen desjenigen Elternteils, der das Kind nicht in seinen Haushalt aufgenommen hat, durch den ihm gewährten Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf abgedeckt werden. Dieser so genannte BEA-Freibetrag liegt derzeit bei 1.464 Euro pro Jahr.

In einem aktuellen Urteil hat das oberste deutsche Finanzgericht seine Rechtsprechung bestätigt (BFH, Urteil vom 27. November 2025, Az. I R 8/23). Zugleich erkannten die Richter jedoch das Problem an, dass das Kriterium der Haushaltszugehörigkeit nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG im Einzelfall dazu führen kann, dass Kinderbetreuungskosten, die über die BEA-Freibeträge hinausgehen, von den Eltern tatsächlich getragen werden und im Übrigen abzugsfähig sind, bei keinem Elternteil als Son-

derausgaben abgezogen werden können. Das ist in den Augen der Finanzrichter aus verfassungsrechtlicher Sicht sogar zweifelhaft – doch für eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht reichten die Bedenken dann doch nicht.

Es gibt laut BFH nach wie vor gute Gründe, bei der Abzugsfähigkeit der Betreuungskosten an das Kriterium der Haushaltszugehörigkeit anzuknüpfen. Schließlich stelle sich die Frage externer Kinderbetreuung in erster Linie für den betreuenden Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebe. Dem Kläger in dem Fall bleibt nun nur noch die Erhebung einer Verfassungsbeschwerde. ■

STEURO-Tipp

Ein Nebenwohnsitz kann grundsätzlich ausreichen, um die Haushaltszugehörigkeit bei Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG zu begründen, sofern das Kind tatsächlich im Haushalt betreut wird. Entscheidend ist, dass das Kind in der Wohnung des Steuerpflichtigen lebt. Das kann bei getrennt lebenden Eltern auch durch ein Wechselmodell erfüllt sein, selbst wenn der Hauptwohnsitz abweichend ist.



Illustration: Andreas Prott / Adobe Stock

STEUERERSPARNIS
Parteispenden
besser absetzbar

Spenden an politische Parteien werden seit 2026 deutlich stärker steuerlich gefördert. Grundlage ist das Steueränderungsgesetz 2025, das die maßgeblichen Höchstbeträge verdoppelt und damit die mögliche Steuerersparnis spürbar erhöht.

Entlastung erfolgt
in zwei Stufen

Die steuerliche Entlastung erfolgt weiterhin in zwei Stufen: Zunächst werden 50% der Zuwendungen direkt von der Steuerschuld abgezogen. Der Höchstbetrag liegt nun bei 3.300 Euro für Ledige bzw. 6.600 Euro für zusammenveranlagte Paare. Daraus ergibt sich eine maximale direkte Steuerersparnis von 1.650 Euro bzw. 3.300 Euro.

Über diesen Betrag hinausgehende Spenden können zusätzlich als Sonderausgaben berücksichtigt werden – ebenfalls bis zu 3.300 Euro bzw. 6.600 Euro. Insgesamt lassen sich damit ab 2026 bis zu 6.600 Euro (Ledige) bzw. 13.200 Euro (Paare) steuerlich geltend machen.

Beispiel: Ein Lediger spendet 5.000 Euro. 1.650 Euro (50% von 3.300 Euro) werden direkt von der Einkommensteuer abgezogen. Die verbleibenden 1.700 Euro können zusätzlich als Sonderausgaben angesetzt werden.

Wichtig: Für das Steuerjahr 2025 gelten noch die bisherigen, halb so hohen Höchstbeträge. Die Neuregelung greift erstmals für die Einkommensteuererklärung 2026. ■

FAMILIENHEIMFAHRTEN OHNE BELEGE

Finanzgericht erlaubte Schätzung

Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung können als Werbungskosten geltend gemacht werden – allerdings nur, wenn deren Durchführung nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht wird. Fehlen Belege, droht die Versagung des Abzugs.

Steuerpflichtiger zahlte
Mitfahrgelegenheiten in bar

Nach einem Urteil des Sächsischen Finanzgerichts kann das Finanzamt in solchen Fällen jedoch ausnahmsweise eine Schätzung vornehmen (Sächsisches FG, Urteil vom 15. Mai



Foto: vanko80 / Adobe Stock

2024, Az. 8 K 1068/23). Im Streitfall hatte der Steuerpflichtige zunächst wahrheitswidrig angegeben, mit der Bahn zu reisen. Tatsächlich nutzte er Mitfahrgelegenheiten und zahlte bar, sodass Nachweise fehlten.

Das Gericht hielt die Durchführung von Fahrten dem Grunde

nach für plausibel und ließ daher eine Schätzung nach § 162 AO zu. Allerdings durfte diese den Steuerpflichtigen nicht besserstellen als ordnungsgemäß dokumentierte Fälle. Entsprechend wurden statt der geltend gemachten 43 Fahrten nur 20 berücksichtigt (zwei pro Monat, unter Abzug von Urlaubszeiten und arbeitsfreier Tage).

Die Entscheidung des Finanzgerichts unterstreicht: Die Feststellungslast liegt beim Steuerpflichtigen. Wer keine Belege vorhält oder unzutreffende Angaben macht, muss Kürzungen bis hin zur Schätzung hinnehmen. ■

KEINE LIEFERUNG TROTZ VORAUSZAHLUNG

Betrug aufgesessen, aber Vorsteuerabzug möglich

Kann eine Rechnung auch ohne den ausdrücklichen Hinweis „Vorkasse“ zum Vorsteuerabzug berechtigen? Ein aktuelles Urteil zeigt, unter welchen Voraussetzungen Vorauszahlungen steuerlich berücksichtigt werden können – selbst wenn die Leistung später ausbleibt.

Eine wesentliche Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist eine ordnungsgemäße Rechnung (gemäß §§ 14, 14a UStG). Auch eine Vorauszahlungsrechnung kann zum Vorsteuerabzug berechtigen – selbst wenn sie keinen ausdrücklichen Hinweis wie „Vorkasse“ enthält. Das entschied der Bundesfinanzhof (BFH, Urteil vom 4. Dezember 2025, Az. V R 38/23). Maßgeblich ist, dass aus den Umständen erkennbar ist, dass die Zahlung für eine Leistung erfolgt, die erst noch erbracht werden soll. Eine weitere Voraussetzung ist, dass der Empfänger der Rechnung zum Zeitpunkt der Zahlung davon ausgeht, dass er für eine zukünftige Leistung bezahlt.

Schneeballsystem: Die bezahlten Anlagen wurden nie errichtet

Die Klägerin beteiligte sich an einem Anlagemodell, bei dem Photovoltaik-Anlagen verkauft und anschließend an einen Dritten verpachtet werden sollten. Sie erhielt zwei Rechnungen über die Lieferung solcher Anlagen. Nur eine dieser Rechnungen enthielt den Hinweis „Vorkasse“. Beide Rechnungen wurden von der Klägerin bezahlt. Parallel dazu schloss sie einen Pachtvertrag über eine entsprechende Anlage ab.

Später stellte sich jedoch heraus, dass es sich bei dem Modell um ein Schneeballsystem handelte und die Anlagen nie errichtet wurden. Die Klägerin machte dennoch den Vorsteuerabzug aus den geleisteten Zahlungen geltend. Schließlich habe sie unwissend gehandelt. Das Finanzamt lehnte dies ab, weil keine tatsächliche Lieferung erfolgt sei.

Vorsteuerabzug bei nicht erbrachter Leistung unter Umständen möglich

Das zuvor angerufene Finanzgericht gab der Klage teilweise statt: Für die Rechnung mit dem Hinweis „Vorkasse“ sei ein Vorsteuerabzug möglich, nicht jedoch für die Rechnung ohne diesen Hinweis. Der Bundesfinanzhof stellte zunächst klar, dass ein Vorsteuerabzug bereits dann möglich ist, wenn eine Rechnung vorliegt und die Zahlung vor Ausführung der Leistung getätigt wurde. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Leistungsempfänger wusste oder hätte wissen müssen, dass die Leistung nicht erbracht wird. **Keinen**



Foto: Sergey Ilin / Adobe Stock

Hinweis darauf, dass die Klägerin von dem Betrug wusste

Im konkreten Fall gab es keine Hinweise darauf, dass die Klägerin zum Zeitpunkt der ersten Zahlung von dem Betrug wusste oder hätte wissen müssen. Daher durfte sie insoweit den Vorsteuerabzug geltend machen. Hinsichtlich der zweiten Rechnung stellte der Bundesfinanzhof außerdem klar, dass das Fehlen des Begriffs „Vorkasse“ allein nicht entscheidend ist. Auch diese Rechnung kann eine Vorauszahlungsrechnung sein, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass sie eine zukünftige Leistung betrifft.

Das Finanzgericht muss deshalb erneut prüfen, ob die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug auch bei der zweiten Rechnung erfüllt sind. Dabei sei zu klären, wann genau die Zahlung erfolgt ist und ob die Klägerin zu diesem Zeitpunkt noch davon ausgehen konnte, dass die Anlage tatsächlich geliefert wird. ■

STEURO-Tipp

Ob Aussteller oder Empfänger: Damit eine Rechnung keine Probleme mit dem Finanzamt macht, müssen einige Voraussetzungen erfüllt sein. Ihr Steuerberater hilft Ihnen gerne bei allen Fragen rund um die ordnungsgemäße Erstellung oder Prüfung einer Rechnung.

ANSCHEINSBEWIS ZUR PRIVATNUTZUNG EINES BETRIEBLICHEN FAHRZEUGS

Es kommt auf die genaue Fall-Unterscheidung an

Im Lohnsteuerrecht gilt nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung: Wenn ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer einen Dienstwagen zur privaten Nutzung überlässt, wird vermutet, dass dieser Wagen auch tatsächlich privat genutzt wird – soweit logisch. Aus juristischer Sicht bezieht sich diese Vermutung aber explizit nur auf die Nutzung selbst. Der daraus abgeleitete Anscheinsbeweis (siehe Kasten rechts) be-

deutet dagegen nicht, dass dem Arbeitnehmer überhaupt ein Dienstwagen aus dem vom Arbeitgeber vorgehaltenen Fuhrpark privat zur Verfügung steht.

Diese Grundsätze lassen sich jedoch nicht auf Fälle übertragen, in denen ein Gesellschafter-Geschäftsführer ein betriebliches Fahrzeug ohne Erlaubnis privat nutzt. Das stellte der Bundesfinanzhof klar (BFH, Beschluss vom 17. Dezember 2025, Az. IB 17/24).

Verdacht auf verdeckte Gewinnausschüttung

Im verhandelten Fall ging es um eine GmbH mit nur einem Gesellschafter-Geschäftsführer. Die GmbH verfügte über mehrere teure Fahrzeuge der Marke Porsche, ohne dass es Nutzungsvereinbarungen mit dem Geschäftsführer gab. Die GmbH hatte nach eigenen Angaben sogar ein mündliches Privatnutzungsverbot



Foto: artographer34 / Adobe Stock

ausgesprochen – über die tatsächliche Nutzung der Fahrzeuge wurden aber keine Fahrtenbücher geführt. Das Finanzamt ging davon



ARBEITSZIMMER IN DEN EIGENEN VIER WÄNDEN

Eigentümer erhalten steuerlich mehr Spielraum

Eine höhere Bagatellgrenze für die Zuordnung des häuslichen Arbeitszimmers eröffnet Chancen für Selbstständige. Künftig kann ein betrieblich genutzter Raum im Privatvermögen verbleiben, wenn er bestimmte Grenzen nicht überschreitet. Dazu sorgt ein Urteil für mehr Rechtssicherheit.

Selbstständige und Freiberufler, die in den eigenen vier Wänden arbeiten, profitieren von einer wichtigen steuerlichen Erleichterung: Die Bagatellgrenzen für die Zuordnung eines Arbeitszimmers zum Betriebsvermögen wurden deutlich angehoben. Künftig kann ein betrieblich genutzter Raum im Privatvermögen verbleiben, wenn er maximal 30 Quadratmeter groß ist oder sein Wert 40.000 Euro (vorher 20.500 Euro) nicht übersteigt. Es genügt, wenn eine der beiden Grenzen eingehalten wird.

Maßgeblich ist der gemeine Wert des betrieblich genutzten Raums, also sein objektiver Verkehrswert (§ 9 BewG). Die Wertermittlung sollten Eigentümer sorgfältig dokumentieren, um möglichen Diskussionen mit dem Finanzamt vorzubeugen.

Risiko einer Steuerverstrickung sinkt durch neue Rechtslage deutlich

Die angepasste Rechtslage reduziert vor allem das Risiko einer so genannten Steuerverstrickung. Musste ein Arbeitszimmer bislang dem Betriebsvermögen zugeordnet werden, konnten bei Verkauf, Schenkung oder Betriebsaufgabe stille Reserven steuerpflichtig werden. Diese Gefahr besteht nun deutlich seltener.

Allerdings hat die neue Freiheit auch eine Kehrseite: Wer das Arbeitszimmer im Privatvermögen belässt, kann insbesondere keine



Foto: Gorodenkoff / Adobe Stock

Abschreibung (AfA) für den entsprechenden Gebäudeteil geltend machen. Laufende Kosten wie Energie oder anteilige Betriebskosten bleiben dagegen in der Regel abziehbar.

Wichtig ist zudem: Eine bestehende Zuordnung ändert sich nicht automatisch. Die Überführung eines Arbeitszimmers aus dem Betriebs- in das Privatvermögen muss aktiv erfolgen – und kann selbst steuerliche Folgen auslösen.

Entnahme löst keine neue Spekulationsfrist aus

Wie relevant diese Abgrenzung bei späteren Immobilienverkäufen ist, zeigt ein Urteil des Finanzgerichts München (Urteil vom 16. Oktober 2025, Az. 13 K 1234/22). Die Richter entschieden, dass die Entnahme eines Arbeitszimmers

aus dem Betriebsvermögen keine neue zehnjährige Spekulationsfrist auslöst (im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG). Wird die Immobilie insgesamt verkauft, ist sie steuerlich als ein einheitliches Wirtschaftsgut zu betrachten. Ein einzelnes Arbeitszimmer begründet keine eigenständige steuerliche Betrachtung.

Die Kläger kauften 2003 eine Eigentumswohnung und nutzten zunächst bis 2006 einen Raum als betriebliches Arbeitszimmer. Dieser Raum wurde anschließend aus dem Betriebsvermögen ins Privatvermögen überführt. Beim Verkauf der Wohnung 2013 entstand Streit mit dem Finanzamt: Dieses sah für den früher betrieblich genutzten Raum eine neue zehnjährige Spekulationsfrist ab 2006 und wollte den anteiligen Veräußerungsgewinn besteuern.

Arbeitszimmer ist kein eigenständig veräußerbares Wirtschaftsgut

Die Kläger argumentierten dagegen, dass ein einzelnes Arbeitszimmer kein eigenständig veräußerbares Wirtschaftsgut sei. Daher müsse die Wohnung insgesamt betrachtet werden.

Das Finanzgericht München folgte dieser Sichtweise: Entscheidend sei die ursprüngliche Anschaffung der gesamten Wohnung im Jahr 2003. Da seitdem mehr als zehn Jahre vergangen waren, sei der Verkauf insgesamt steuerfrei. Eine neue Frist durch die Entnahme des Arbeitszimmers wurde nicht ausgelöst, weil keine wirtschaftliche Teilidentität zwischen dem einzelnen Raum und der später veräußerten Gesamtimmobilie bestehe.

Für Eigentümer bedeutet das zusätzliche Rechtssicherheit: Selbst wenn ein Arbeitszimmer zwischenzeitlich betrieblich genutzt und später ins Privatvermögen überführt wurde, kann ein steuerfreier Verkauf der Immobilie möglich bleiben – sofern die allgemeinen Fristen eingehalten sind. ■

STEURO-Tipp

Unterm Strich gilt: Die neuen Regeln eröffnen mehr Spielraum, erfordern aber eine bewusste Entscheidung. Ob Privat- oder Betriebsvermögen günstiger ist, hängt stark von der individuellen Situation und den langfristigen Plänen ab – insbesondere im Hinblick auf Verkauf, Aufgabe der Tätigkeit oder Wertentwicklung der Immobilie.

echter Interessengegensatz zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht. Deshalb gelten strengere Maßstäbe als bei gewöhnlichen Arbeitnehmern. In der Praxis muss also genau zwischen „Arbeitnehmerfall“ und „Gesellschafter-Geschäftsführerfall“ unterschieden werden, wie das BFH-Urteil zeigt. ■

Der Anscheinsbeweis

Der gewohnheitsrechtlich anerkannte Anscheinsbeweis gilt in der Rechtsprechung als Form der mittelbaren Beweisführung. Er beruht auf der Erfahrung, dass bestimmte Sachverhalte typischerweise bestimmte Folgen auslösen oder umgekehrt, dass bestimmte Folgen auf einen typischen Geschehensablauf hindeuten.

aus, dass diese Fahrzeuge privat genutzt wurden und setzte eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) an. Die Klage dagegen blieb erfolglos.

Kein Interessengegensatz zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Der Bundesfinanzhof erklärte, dass die Grundsätze aus dem Lohnsteuerrecht auf den vorliegenden Sachverhalt nicht übertragbar sind. Bei einem Gesellschafter-Geschäftsführer kommt es nicht darauf an, ob ihm ein Fahrzeug ausdrücklich zur privaten Nutzung überlassen wurde. Der Anscheinsbeweis geht hier einen Schritt weiter: Bei Gesellschafter-Geschäftsführern wird grundsätzlich vermutet, dass sie betriebliche Fahrzeuge auch privat nutzen.

Hintergrund ist, dass bei einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer kein

BUNDESFINANZMINISTERIUM LEGT REFERENTENENTWURF VOR

Außenprüfungen sollen deutlich effizienter ablaufen

Mit einem Referentenentwurf zur neuen Außenprüfungsordnung (ApO) stellt das Bundesfinanzministerium die Weichen für eine grundlegende Modernisierung der steuerlichen Außenprüfung. Die bislang geltende Betriebsprüfungsordnung (BpO 2000) soll vollständig ersetzt und zugleich systematisch neu strukturiert werden.

Deutlich risikoorientiertere Prüfungsschwerpunkte

Zentraler Treiber der Reform sind gesetzliche Änderungen im Zuge der Umsetzung europäischer Vorgaben sowie das Ziel, Außenprüfungen deutlich zu beschleunigen. Künftig soll stärker risikoorientiert geprüft werden. Das bedeutet: Fälle und Prüfungsschwerpunkte werden verstärkt anhand von Risikoanalysen – auch unter Einbeziehung interna-



tionaler Erkenntnisse – ausgewählt. Gleichzeitig wird der Grundsatz der Zeitnähe betont. Prüfungen sollen möglichst zeitnah nach Ablauf des jeweiligen Besteuerungszeitraums stattfinden. Die Prüfung soll sich auf das Wesentliche konzentrieren, auch um das Verfahren insgesamt zu beschleunigen.

Daher liegt ein weiterer Schwerpunkt der neuen ApO auf effizienteren Abläufen. So werden etwa Rahmenvereinbarungen zwischen Finanzbehörde und Steuerpflichtigen ausdrücklich geregelt. Diese können verbindliche Absprachen über Mitwirkungspflichten, Kom-

munikationswege oder Fristen enthalten und sollen zu einer zügigeren Durchführung beitragen. Auch digitale Prozesse gewinnen an Bedeutung: Übermittelte Unterlagen dürfen künftig systematisch elektronisch verarbeitet werden.

Für Unternehmen relevant ist zudem die stärkere Flexibilisierung des Prüfungsumfangs. Großbetriebe unterliegen weiterhin regelmäßig Anschlussprüfungen. Bei anderen Betrieben soll der Prüfungszeitraum in der Regel nicht mehr als drei zusammenhängende Besteuerungszeiträume umfassen. Er kann aber auch auf zwei oder nur einen Besteuerungszeitraum festgelegt werden. Andersherum kann der Prüfungszeitraum insbesondere dann drei Besteuerungszeiträume übersteigen, wenn mit nicht unerheblichen Änderungen der Besteuerungsgrundlagen

zu rechnen ist oder wenn der Verdacht einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit besteht. Anschlussprüfungen bleiben so oder so zulässig.

Neu akzentuiert wird auch die Zusammenarbeit zwischen den Landesfinanzbehörden und dem Bundeszentralamt für Steuern. Einheitlichere Verfahren und ein intensiverer Informationsaustausch sollen insbesondere bei komplexen oder grenzüberschreitenden Sachverhalten für mehr Effizienz sorgen.

Insgesamt verfolgt der Entwurf das Ziel, die Außenprüfung moderner, zielgerichteter und schneller zu gestalten. Für Steuerpflichtige bedeutet dies einerseits potenziell kürzere Prüfungszeiträume, andererseits aber auch eine stärkere Fokussierung auf risikobehaftete Sachverhalte und damit eine erhöhte Prüfungsintensität. ■

TERMINE Steuerkalender 2026

■ Finanzamt ■ kommunale Steuer

Juni

- 10.06. Ende der Abgabefrist
- 15.06. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer

Mo	1	8	15	22	29
Di	2	9	16	23	30
Mi	3	10	17	24	
Do	4	11	18	25	
Fr	5	12	19	26	
Sa	6	13	20	27	
So	7	14	21	28	

Juli

- 10.07. Ende der Abgabefrist
- 13.07. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo		6	13	20	27
Di		7	14	21	28
Mi	1	8	15	22	29
Do	2	9	16	23	30
Fr	3	10	17	24	31
Sa	4	11	18	25	
So	5	12	19	26	

August

- 10.08. Ende der Abgabefrist
- 13.08. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- 17.08. Ende der Abgabefrist
- 20.08. Ende der Zahlungsschonfrist
- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Mo	3	10	17	24	31
Di	4	11	18	25	
Mi	5	12	19	26	
Do	6	13	20	27	
Fr	7	14	21	28	
Sa	1	8	15	22	29
So	2	9	16	23	30

Impressum

Herausgeber:

Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
Lindenstraße 3
D-65553 Limburg
Tel. 0 64 31/73 07 40
Fax 0 64 31/73 07 47
info@dillverlag.de

Redaktion, Layout & Grafik:

Dr. Ilse Preiss (VidP),
Martin H. Müller, Zala Salarzai
Satzbaustein GmbH
Luxemburger Str. 124/208
D-50939 Köln
Tel. 02 21/41 76 59
info@satzbaustein.de

Wichtiger Hinweis:

Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Alle Rechte liegen beim Verlag. Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.

Bei verspäteter Steuerzahlung bis zu drei Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Diese Schonfrist (siehe oben) entfällt bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Achtung: Ein Scheck muss spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen!